

207

Letz.  
Friedenmünze 1764  
Gegen  
Bürgermeist. Anstalt  
wegen  
Friedensmünze 1764



207

Letz.  
Friedensmünzen 1763  
Gegen  
Bürgermeister Anrich  
wegen  
Friedensmünzen 1763

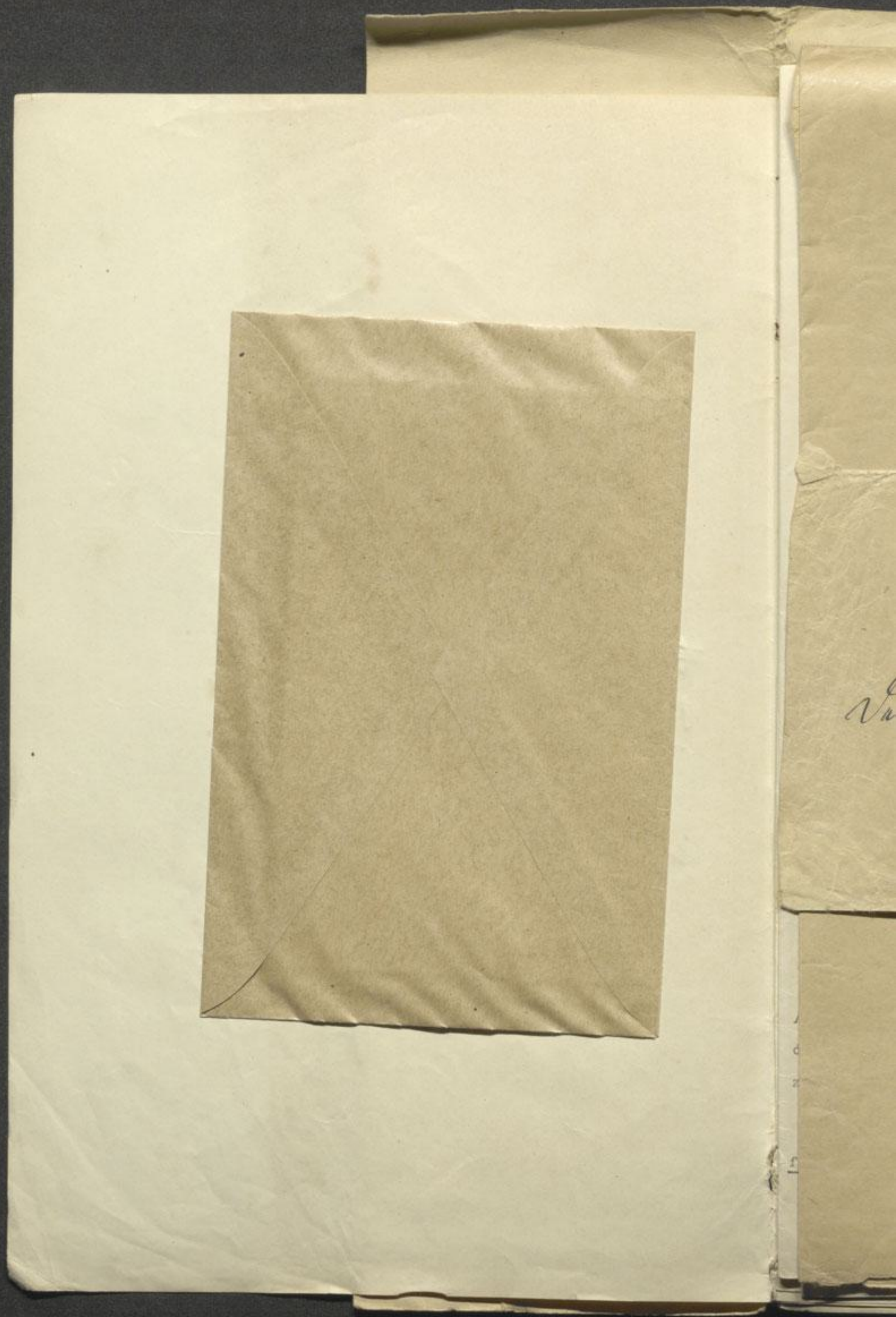


7

11

5  
28,40  
38,60  
2,50  
3,50  
11,40  
8,50  
11,40  
3,50  
~~28,40~~  
93,85

5,00  
18,40  
39,60  
2,50  
3,50  
11,40  
4,50  
11,40  
3,50  
93,80



3

4

16 ten März 1916



L. Schmädicke

Frankfurt a/M

Poststr. 79.

Mts.

chte Urteilsabschrift

en



2

Der Oberbürgermeister

Vor Güterer Verkauf-Erklärung  
Johann Carl Schmädicke

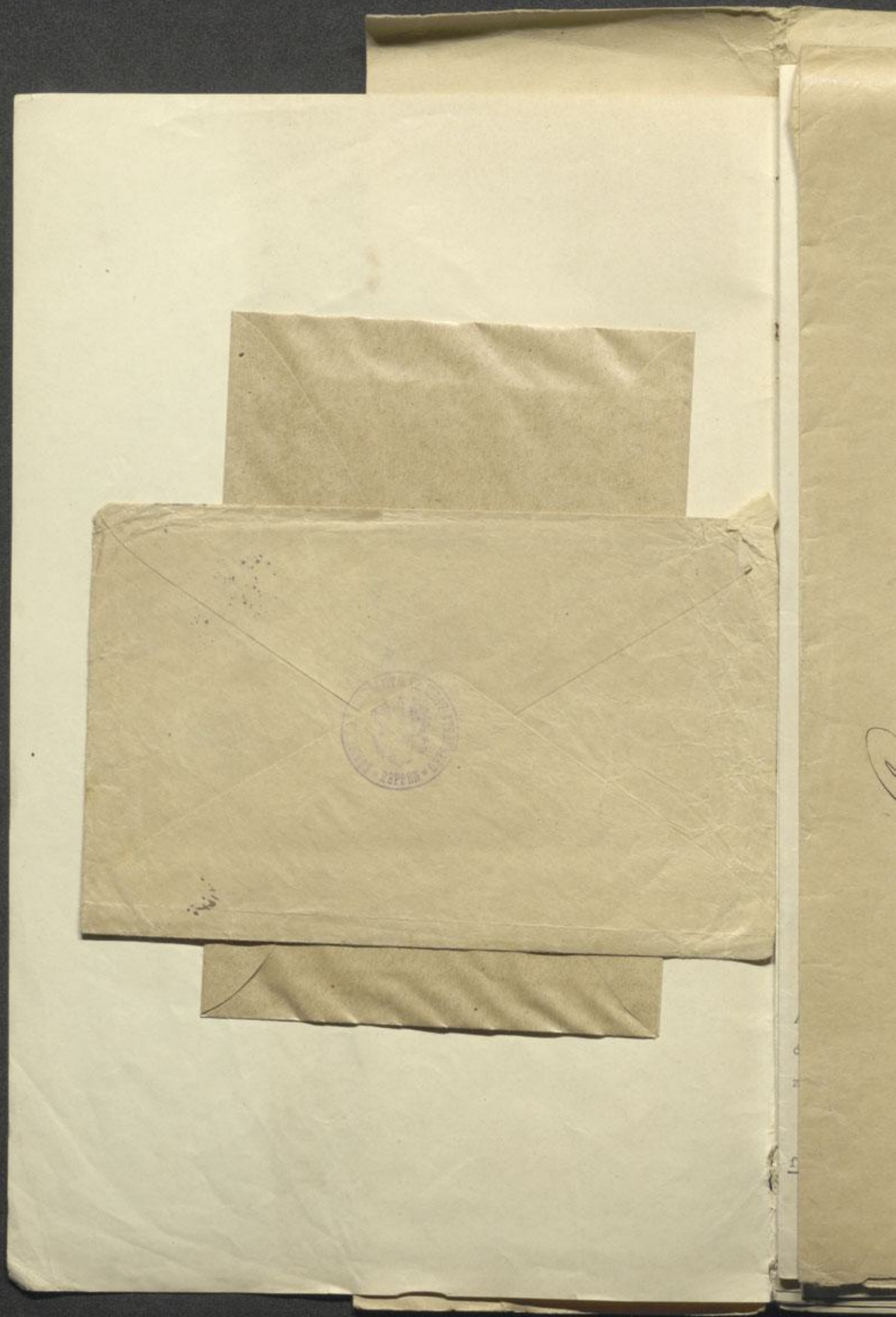
in

Frankfurt a/M

Fret II. Avers. No. 21.  
Kgl. Pr. Landrat.

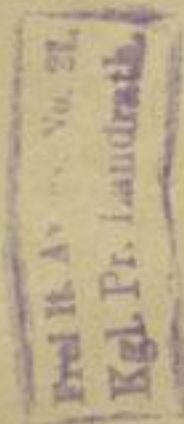
Teil  
Güter

L.





An  
 die Fiskusverwaltung  
 g. g. des Abministrator Herrn Carl Hermann  
 "Herrn"



Frankfurt  
 Fiskusstr. 79.

3

4

16 ten März 1910

Mts.

chte Urteilsabschrift  
 erung zur Sache binnen

refen

und der Anteil  
 oben mir wird

30. IV. 1910

Unterzeichn

L.

Der K

Je

Im Auftr



An  
die Fischer  
z. H. des Ob

fr.lt.Av.

# Der Königliche Landrat

Journal-Nr. 2169.

Zur Antwortfertigkeit ist obige Journal-Nr. anzugeben.

Heppenheim, den 16. ten März 1910.

Zum Schreiben vom 7. d. Mts.

Anbei erhalten Sie die gewünschte Urteilsabschrift  
mit dem Ersuchen um weitere Äusserung zur Sache binnen  
14 Tagen.

*Justizkanzlei*

*Bei Gerichtsamt und d. d. Urteil  
3. 1. 372. 93 haben wir mich  
zurückgefallen.*

*K. v. O. 30. 12. 1910*

*Karl Schmück*

An

die Fischerinnungen

z. H. des Obermeisters Karl Schmück

fr. lt. Av.

Frankfurt a/O.

Fischerstrasse 79.

A b s c h

Neustadt

4 April

1.

2.

Ab s c h r i f t !

*Rechtsanwalt*

Im Namen des Königs!

*4 April 1894*

In Sachen

1. der Fischerinnung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt vertreten durch ihren Vorstand Fischer-Altmeister Wilhelm Schmaedicke und Fischermeister Wilhelm Schroback
  2. der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt vertreten durch ihren Vorstand Fischer-Altmeister Ernst Matzdorf und Fischermeister August Schade sämtlich zu Frankfurt a/O. Kläger,
- vertreten durch den Rechtsanwalt Schindler zu Frankfurt a/O.  
 gegen die Dorfgemeinde Aurith vertreten durch den Gemeindevorstand,  
 Beklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt Hauptmann zu Frankfurt a/O  
 wegen Fischereigerechtigkeit, Streitwert 3000 Mark, erkennt die  
 zweite Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a/O.

unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichtsdirektors Bardt
2. des Landgerichtsrats von der Lage.
3. des Landgerichtsrats Dyckerhoff ,

für Recht:

Die Kläger werden mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Von                      Rechts                      Wegen.

Tatbestand.

Die klagenden Fischerinnungen haben seit Jahrhunderten das ihnen durch landesherrliche Privilegien verliehene Recht zur Fischerei in der Oder von Fürstenberg bis Stettin und spricht die Vermutung für die Ausschliesslichkeit dieses Rechtes. Sie behaupten auch das Fischereirecht bei dem Dorfe Aurith ober- und ~~und~~ unterhalb dieses Dorfes durch Ersitzung erworben zu haben.

Nun haben mehrfach Einwohner der beklagten Gemeinde Aurith die Fischerei auf der Oder betrieben. Die Kläger bestreiten ihnen das Recht

dazu

dazu. Strafanträge gegen dieselben sind zurückgewiesen worden, weil der Gemeindevorsteher von Aurith angegeben hat, dass der Gemeinde Aurith das Fischereirecht in der Oder zustehe. Diese habe die Fischerei verpachtet und der Pächter den bei der Fischerei betroffenen Aurithern Fischerei - Erlaubnisscheine erteilt.

Kläger bestreiten auch der Gemeinde Aurith das Fischereirecht und haben beantragt, zu erkennen, dass der Beklagten ein Recht zur Fischerei im freien Oderstrom auf der Strecke zwischen Fürstenberg und Stettin, insbesondere bei, ober- und unterhalb des Dorfes Aurith soweit die Oder die Feldmark von Aurith berührt, nicht zusteht, Beklagte auch zu verurteilen, sich der Ausübung solcher Fischerei, sei es durch besonders angestellte Fischer, sei es durch Verpachtung, bei Vermeidung einer Strafe von 50 M für jeden Zuwiderhandlungsfall zu enthalten, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen und eventuell Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erfordern, indem sich Beklagte zur Sicherheitsleistung erbietet.

Die beklagte Gemeinde nimmt das bestrittene Fischereirecht für sich in Anspruch. Seit mehr als 70 Jahren bis in die jüngste Zeit habe Beklagte die Fischerei der Oder frei, öffentlich und ungestört zu allen Zeiten betrieben. Die jeweiligen Mitglieder der Gemeinde hätten mindestens in Überwiegender Mehrzahl die Fischerei in der Oder frei und öffentlich seit Menschengedenken ausgeübt und zwar in der ausgesprochenen von Altersher überlieferten Ueberzeugung der Fischenden, dass diese als Mitglieder der Gemeinde zum Fischen berechtigt seien. Die Fischerei sei bis zu Anfang der 80iger Jahre vielfach gemeinschaftlich mit den klagenden Innungen ausgeübt worden, insbesondere die Raufischerei. Den Klägern stehe ein Fischereirecht auf der linken Oderhälfte überhaupt nicht zu. Die auf dem linken Oderufer belegenen Grundstücke der Gemeinde Aurith seien Ab-

findungs-

findungspartzen, welche aus der Auseinandersetzung mit der Guts-  
herrschaft Neuzelle herstammten. Zur Zeit des Erlasses des Privile-  
giums habe dieser Teil der Grundstücke unter sächsischer Herrschaft  
gestanden, ebenso wie die linke Oderhälfte und habe daher für diesen  
Teil der Oder <sup>der</sup> Privilegium von Brandenburg oder von Preussen nicht  
verliehen werden können. Seit dem Inkrafttreten des Fischereigeset-  
zes vom 30. Mai 1874 sei die Fischerei an den Lehngutsbesitzer  
Schimmel verpachtet.

Letztere Tatsache haben die Kläger nicht in Abrede gestellt.  
Die übrigen Anführungen der Beklagten bestreiten sie.

Sie haben auch eine Reihe von Bestrafungen von Mitgliedern der  
beklagten Gemeinde wegen unbefugten Fischens in der Oder seit dem  
Jahre 1882 angeführt und auch frühere Bestrafungen behauptet.

Die Beklagte hat diese Fälle als unbekannt bestritten. Es möge  
sich bei diesen Uebertretungen um Zuwiderhandlungen gegen das Fi-  
schereigesetz vom 30. Mai 1874 gehandelt haben. Beklagte hat einen  
derartigen Strafbefehl überreicht. Es ist der von der Beklagten an-  
getretene Verjährungsbeweis nach Massgabe des Beweisbeschlusses vom  
14. Februar 1894 erhoben worden, ebenso ist ein Zeuge über die Be-  
hauptung der Kläger vernommen worden, dass die Gemeindemitglieder  
von Aurith von jeher auch vor dem Jahre 1874, sobald sie beim Fische-  
in der freien Oder betroffen worden sind, zur Bestrafung gebracht  
worden seien. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist enthalten in dem  
gerichtliche, Protokoll vom 12. März 1894, dessen Inhalt vorgetragen  
worden ist und auf welches Bezug genommen wird.

#### Entscheidungsgründe.

Der von der Beklagten angetretene Verjährungsbeweis ist als gelun-  
gen zu erachten.

Nach dem Preussischen Landrecht kann, wie auch das Reichsgericht in  
dem Urteil vom 12. Februar 1887 in Sachen Frankfurt / Lebus O, 322.  
85 angenommen hat, ein Verjährungsbesitz für eine Gemeinde durch die  
Gemeindemitglieder oder deren Mehrheit erworben und fortgesetzt

worden

werden. Etwa seit dem Jahre 1825 haben die Einwohner von Aurith in dem freien Oderstrom alljährlich gefischt und zwar frei, öffentlich und ungestört in der Meinung ein ihnen zustehendes Recht auszuüben. Sie haben dort gefischt zum Teil zusammen mit den Mitgliedern der Frankfurter Fischerinnungen, ohne dass von diesen bis in die neueste Zeit den Aurithern das Recht zu fischen bestritten wurde, ~~Die~~ Meinung der Einwohner von Aurith ging dahin, dass das Recht zu fischen allen Mitgliedern der Dorfgemeinde zu Aurith, die fischen wollten, zustünde und dass ihnen dieses Recht von ihren Vorfahren überkommen sei. Die Einwohner von Aurith waren sogar der Meinung, dass sie mehr Recht hätten, in der Oder zu fischen, als die Frankfurter, denn diese dürften nur auf der rechten Oder-Seite, der preussischen fischen, ~~die~~ die Fürstenberger dagegen auf der linken, der früher sächsischen Seite, während die Aurither das Recht hätten auf der ganzen Oder zu fischen. Die Meinung ist auch nicht dahin gegangen, dass das Recht zu fischen nur auf die Grundstücksbesitzer eingeschränkt sei. Es war weiter die Meinung verbreitet, dass dieses Recht den Aurithern in einer Urkunde verbrieft gewesen sei, welche im Anfange des Jahrhunderts durch Brand zerstört sei. Diese Urkunde soll auf dem Lehnechulzengut verwahrt gewesen sein. Nach dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 hat dann auch die politische Dorfgemeinde Aurith als solche die Fischerei verpachtet und besteht diese Verpachtung auch gegenwärtig noch fort. Auch hierdurch wird bestätigt, dass die Aurither angenommen haben, ~~dass die Aurither angenommen haben~~, dass die Dorfgemeinde als solche die Berechtigte sei. Eine Bestrafung von Aurithern wegen unberechtigten Fischens ist nicht nachgewiesen. Der hierüber vernommene Zeuge Benecke hat dies nicht bekunden können. Um die Berechtigung der Fischenden hat er sich niemals gekümmert. Eine Unterbrechung des Besitzes der beklagten Gemeinde seit dem Jahre 1825 im Sinne des § 611 A. L. R. I-9 ist nicht nachgewiesen. Der Besitz hat also bis zur Zustellung der gegenwärtigen Klage im September 1893 fortgedauert, ist also für einen Zeitraum von 68 Jahren nachgewiesen, während auch dem Fiskus gegenüber

nach

nach § 629 A. L. R. I - 9 der 44 jährige Besitz ausreicht.

Die ~~Beklagte~~ Gemeinde hat also das Recht im freien Oderstrom zu fischen durch Verjährung erworben und war mithin die Klage, wie geschehen, abzuweisen.

Die Entschädigung über die Kosten folgt aus § 87 der Civil - Prozess - Ordnung.

gez. B a r d t, von der Lage, D y c k e r h o f f .

-----  
Ausgefertigt.

F r a n k f u r t, den 12. April 1894.

gez. G r ö s c h k e .

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts  
II, Civilkammer.

*L.*

nach

*Lopore*

7. III 190

2

2

1. Neue Seite

Krausfurter Fähr 1. Seite

2. Seiten 11. 12. 13. 14. 15.

2. Von ant. Fingeln 1. abgelesen  
zu den Gaudern fortgesetzt  
abgelesen.

1. 14. 7. 2.

7. III 10

1

11. 11.



Weyßrath

9

An den  
Höchl. Herrn  
Landrat  
Reppen

3

Im Namen  
Sturith F. Nr. 1531

bitte wir auf die Vorlegung  
vom 26. Februar d. j. einmüthig gefast  
und auf unsern Rathen eine Abtheilung  
des Vertheils zu Händen des Vertheilers  
unter Carl Schmädicke für die  
zum Vertheilen. Sobald diese Abtheilung  
eingegangen ist, werden die Vertheiler  
gefordert nachmals genau unter  
Prüfung zu lassen, ob ansehnlich mit  
dem Vertheil verpflichteten Prozess noch  
ein weiterer Prozess gaffelnd ist,  
und werden dann die Vertheiler  
Frankfurt a. M. d. 7. März 1840.  
Die Abtheiler der Vertheilungen  
der Güter und Ländereien  
25. Carl Schmädicke August Schade

2  
Hof 10 Tage.

24/30

H. J.

24

(all 2

4 Tinten Porto 0.20

8.3.4. 10 only 8.4.10

1. abspitzen auf. Eingek. 1. 1.

7. 10. 10. 10.

1. 10. 10. 10.

1. 10. 10.

10. 10.

10. 10.

Kassette

20

4

In  
dem königlichen  
Hohen Landrecht  
in  
Reppen

In Sachen  
Hörich  
J. Nr. 2169

Dasjenige, was sich kund  
dem Empfang des Urteils vom  
4. April 1894 zu befähigen.

Diejenige, die das Urteil ist  
ein sonstiger Prozess und  
nicht bekannt. Dasjenige  
früher abgenommenes Ur,  
kleinen müssen nicht zugeh  
nehmen.

Auf dem Urteil wird  
jedem, das die Ur,  
minder Hörich als solche

Ein

Die Lippwaimen des Vorn züngelnden aufstehen  
soll.

sonst folgt immer die Versicherung  
§ 8 Abs. 1 u. Abs 5 sowie auch § 12 Abs. 4.  
folgendes:

Im Lippeni konnte man sehr leicht  
ausgesprochene Lippen oder sehr ungenügende  
garniert werden.

Die Auffstellung der Konen der Kräfte der  
zu lössigen Lösung der Kräfte der  
mit der Kräfte der Lösung der Kräfte  
passend.

Satzt ist es zwar so, daß die Gemeinde die  
 nicht zwar noch können für sich selbst den  
 Eifer der Verwaltung nützt. Es ist  
 ist ein Vertrag mit einem gegenseitigen  
 Gemeinwohlgeister zu pflegen; wenn dies  
 gegenseitig ist, ist unbekannt.

In Wirklichkeit gibt aber  
keine Kunst eine unbegrenzte  
Kugel von Folienmaterial an die  
Lederhülle von Birch oder in  
Wirklichkeit der Löffel für alle

Five

5 11

Einladung von Herrn Freigutshaus

Wir bitten herzlich um Einzug zu,  
 Sonntag, den 1. März 1910  
 um 10 Uhr 15 Min. in den Saal des  
 Rathhauses zu Frankfurt a. M.

Der Vorstand des Vereins  
 hat mich als 16. Mitglied  
 zum 1. März 1910

Frankfurt a. M. 30. März 1910  
 Der Vorsitzende des Vereins  
 Herr Karl Schmidke

Herrn Freigutshaus  
 Vorsitzender

H. 10. Tagung (H. 10.)

24. 10.

6. 5. 11. 1910

67

1. Spannungszust. (H. 10.)

2. Monat

4/5-10

67

2.400 Kop. v. f.  
12/5. 1712

2  
Republ. d. d. d.  
12/5. 1712  
1

*Dr. Hoffman:*

An den Vorstand des Brandenburgischen Freymaurer-Vereins  
in Berlin.

Frankfurt, den 14. Juli 1910.

In der Anlage überreichst ersagte ich dem Kaiserlichen Hof-Kriegssekretariat  
am 8. Juni 1910 aus dem Obermeister der Zulauer-Vorstadt-  
Fischerei zu Frankfurt.

[illegible]

Die Kisten sind nun auf Befehl des Kommandanten der Kisten  
eingeliefert worden.

Die Luftschiffahrt kann die Anzahl der im künftigen Kriegszustand befristeten  
und die Anzahl der Inseln als Basis festsetzen.

Der Generalgouverneur ist unser anvertrauter, seit 30 Jahren persönlicher Freund und Rathgeber,  
 Seine Erachtungen sind es, die uns in allen Angelegenheiten leiten und wir sind ihm in jeder Hinsicht  
 unsern besten Willen zuwenden.

Auf den überaussten Kupfer ist diezige Tausend in Kupfer ist eine  
auf Kupferbindung der Zeit der Kupferzeit und auf Kupfer auf 16 abfließig  
Kupferzeit geworden.

Manuskript der Auffzeichnung der Gabener Hofstadt zu Rand.  
Ludw.

herrs. Bitte ist eingelaufen:

der Hofmann des Brandenburgischen Festungs-Kreis-  
regiments seinen Einfluss zu Gunsten seiner eigenen An-  
sprüche der jetzt der gem. Stadt der Kurier-  
Gemeinde - Verfassung aufzustellen. Solange nicht  
bei der zuständigen Verwaltung Bescheid gekommen.

1. General Kommando.

2. Hof & K. K.

3. Hof & Kommando.

4. Hof & Kommando.  
15. 7. 1890

14. 7. 10.

Hof.

Hof.

*Kreis-  
bureau Ka-  
Kurifer  
Philippine  
Imhofen.*

7 73

Frankfurt a/Oder , den 14. Juli 1910.

An

den Vorstand des Brandenburgischen Fischerei-Vereins

B e r l i n

In der Anlage überreiche ich ergebenst  
den Bescheid des Königlichen Landrats in Reppen vom 8.  
Juni 1910 an den Obermeister der Gubener -Vorstadt-  
Fischerinnung zu F r a n k f u r t a/O.

Die Fischerinnung der Gubener Vorstadt zu Frank-  
furt a/O. hat seit Jahrhunderten das ihr durch landes-  
herrliche Privilegien verliehene Recht zur Fischerei  
in der Oder von F ü r s t e n b e r g bis S t e t t i n  
Sie behauptete auch das Fischereirecht bei dem Dorfe  
A u r i t h ober -und unterhalb dieses Dorfes durch  
Ersitzung ausschliesslich erworben zu haben, wogegen die  
Gemeinde A u r i t h das Fischereirecht in der Oder  
für sich in Anspruch nahm. In einem Urteil des Königli-  
chen Landgerichts zu F r a n k f u r t a/O. wurde das  
Fischereirecht der Gemeinde A u r i t h zugesprochen.

Darsus

Daraus folgt gemäss dem Fischereigesetz § 8 Abs. 1  
und 5 , sowie aus § 12 Abs. 4 folgendes :

Die Fischerei kann nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann die Anzahl der zulässigen Fanggeräte bestimmen und die Anzahl der Erlaubnisscheine festsetzen.

Der Generalpächter ist nun ermächtigt , bis zu 30 Erlaubnisscheine auszugeben. Eine derartige Anzahl von Erlaubnisscheinen kommt aber in Wirklichkeit einer Freigabe des Fischfanges an alle Einwohner von A u r i t h nahezu gleich. Durch den überreichten Bescheid des Königlichen Landrats zu R e p p e n ist eine auf Beschränkung der Zahl der zulässigen Erlaubnisscheine auf 16 abschlägig beschieden worden.

Namens der Fischerinnung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt a/O. bitte ich ergebenst:

Der Vorstand des Brandenburgischen Fischereivereins wolle seinen Einfluss zu Gunsten einer weiteren Beschränkung der Zahl der von

dem

8 14

dem Pächter der Aurither Gemeinde - Oderfischerei  
auszustellenden Erlaubnisscheine bei der zustän-  
digen Verwaltungsbehörde geltend machen.

Hochachtungsvoll & ergebenst

tz § 8 Abs. 1  
es :  
nders angestell-  
utzt werden.  
zahl der zulls-  
zahl der Er-  
ntigt , bis zu  
lerartige An-  
in Wirklich-  
alle Einwohner  
den/überreichte  
e p p e n ist  
ässigen Erkaub-  
n worden.  
ener Vorstadt  
hen Fischerei-  
u Gunsten ei-  
ahl der von  
dem



13<sup>79</sup>

Frankfurt a/O., den 9. Januar 1911.

## Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg

Unter dem Protektorate Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit  
des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preussen.

Tagebuch-Nr. 2629/10 F.

Es wird gebeten, Besuche in der  
Geschäftsstelle tunlichst vorher an-  
zumelden.

Berlin W. 62, den 21. Juli 1910.  
Luther-Strasse 47, Gartenhaus pt. I.  
Fernsprecher: 6, 3281.

Eingegangen den  
22. JULI 1910  
Justizrat Gebhardt

Herrn Justizrat Gebhardt  
Frankfurt a.O.

Wir bestätigen ergebenst den Empfang  
des Schreibens vom 14. d. M. betr. Fischeri-Erlaubnis-  
scheine der Gemeinde Auoth, vermissen jedoch  
den Bescheid des Königl. Landrats in Rypen,  
der gem. anst. Schreiben betreffen sollte. Wir  
beziehen uns auf den Bescheid des Landrats

Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg

Geschäftsstelle: Berlin W. 62, Lutherstr. 47.



Herrn Justizrat Gebhardt

Frankfurt a.O.  
Regierungs-Präsident 4a.



Frankfurt a/O., den 9. Januar 1911.

## Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg

Unter dem Protektorate Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit  
des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preussen.

Tagebuch-Nr. 2629/10 F.

Es wird gebeten, Besuche in der  
Geschäftsstelle tunlichst vorher an-  
zumelden.

Berlin W. 62, den 21. Juli 1910.  
Luther-Strasse 47, Gartenhaus pt. I.  
Fernsprecher: 6, 3281.

Eingegangen den  
22. JULI 1910  
Justizrat Gebhardt

Herrn Justizrat Gebhardt

Frankfurt a. O.

Wir bestätigen ergebenst den Empfang  
des Schreibens vom 14. d. M. betr. Fischerei-Erlaubnis-  
schein der Gemeinde Auoth, vermissen jedoch  
den Bescheid des Königl. Landrats in Rügen,  
der gegenann. Schreiben betreffen sollte. Wir  
bitten um Übersendung des Bescheides oder einer  
Abschrift.

Hochachtungsvoll  
i. d.  
Friedrichs.

21. Juli 1910  
22. 7. 1910

der Hofrat warfen  
wie es sich um Luftführung  
des Wassers hat

2. 7. 1910

22/7 10

Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten und Vorsitzenden des Vereins

11. Juli 1900

Fischer

Herrn Präsidenten

Frankfurt a. M.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zu berichten, dass die Mitglieder des Vereins am 10. d. M. die Fischerei-Stationen in der Provinz Brandenburg besucht haben und dass die Fischerei in der Provinz Brandenburg in der letzten Zeit sehr gut ausgefallen ist.

Sehr verehrte Herren

Freundlich

fische

Tagebuch-Nr.

Es wird gebeten, die Geschäftsstelle täglich zumelde

Fischerei-

Ge

Jahr

1900

1900

13<sup>79</sup>

Frankfurt a/O., den 9. Januar 1911.

## Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg

Unter dem Protektorate Seiner Kaiserlichen und Königlich Hohheit  
des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preussen.

Tagebuch-Nr. 1801/10 Fr.  
Es wird gebeten, Besuche in der  
Geschäftsstelle tunlichst vorher an-  
zumelden.

12<sup>79</sup> August 1910.  
Berlin W. 62, den  
Luther-Strasse 47, Gartenhaus pt. I.  
Fernsprecher: 6, 3281.

Eingegangen den

2. August 1910

Justizrat Gebhardt

Herrn

Justizrat Dr. Gebhardt,

Frankfurt /Oder.

Der Antrag der Fischer-Innung der Gubener Vorstadt zu  
Frankfurt wegen Herabminderung der Zahl der von der Gemeinde Aurith  
auszugebenden Fischerei-Erlaubnisscheine wird in einer Abteilungs-  
oder Vorstandssitzung des Vereins im September oder Oktober vorge-  
bracht. Der Antrag wird nicht statt.

Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg 17

Geschäftsstelle: Berlin W. 62, Lutherstr. 47.

11



Justizrat

Justizrat Dr. Gebhardt

Frankfurt /Oder

Regierungs-Str.

4a.

Fischer-Verein für die Provinz Brandenburg

Unter dem Patronat des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern und des Königl. Preuss. Ministeriums der Finanzen

18. Juli 1894

1894

Herrn Oskar Schmitt

Frankfurt a. M.

Die beifolgende Ausgabe des Aufwands  
des Vereins von 1893 ist der  
Kasse der Vereinigung überreicht.  
Der Vorstand des Vereins

Oskar Schmitt

fisc

Tagebuch-Nr.

Es wird gebeten, die  
Geschäftsstelle täglich  
zumelden

18. 6. 1894  
3. 11. 1894  
1. 12. 1894

13 79

## 18

Tagebuch-Nr. 2801/10 Fr.  
Es wird gebeten, Besuche in der  
Geschäftsstelle tunlichst vorher an-  
zumelden.

1. August 1910.

Herrn

Frankfurt /Oder.

oder Vorstandssitz  
gelegt werden. Vorer

1. A. 0

Friederichs.

*H. C. Wagon*  
249. 10

6/11

Fischer-Verein für die Provinz Brandenburg

Unter dem Vorsitz des Herrn ...  
des Reichstages der Provinz ...

H. 6 M.

23/12. 10

6/7

Handwritten notes in the top right margin.

Betrifft A

14. Juli 1

T. B. 2628

Handwritten notes in the bottom right margin.

13<sup>79</sup>

*Kasse  
H. No Porto  
9/1. d. Jürgelt*

Frankfurt a/O., den 9. Januar 1911.

An

den Fischerei-Verein für die Provinz  
Brandenburg

Betrifft Antrag vom  
14. Juli 1910.  
T. B. 2629 und 2801.

Berlin W 62  
Lutherstr. 47.

Sehr verehrter Herr Doktor !

Die hiesige Fischerinnung bittet um Bescheid, ob  
wegen Herabminderung der Zahl der Erlaubnisschei-  
ne in Aurith der Fischerei-Verein Beschluss ge-  
fasst hat und eine Einwirkung auf solche Herab-  
minderung zu erwarten ist oderschon erfolgt ist.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebenster

Justizrat

*2. d. H. No Porto  
H. No Porto*

*breit. Löffelrücken an gell.  
Löffelrücken an. ang. Vepb.  
n. 9. m. 2004.*

*2. 14 2004*

*6724*

*21/11*

*J. No*

2  
auf 10 Tage  
1912

EMIL U  
BERLIN, TIERGARTEN  
POSTCHECKKONTO: 1  
FERNSPRECHER: AN  
TELEGRAMME: UN

Zum 2

mit, d  
länge

*22*

*20*

*14 a*

**EMIL UHLES**

BERLIN, TIERGARTENSTR. 3a  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN, No. 1702  
FERNSPRECHER: AMT 6, No. 3674  
TELEGRAMME: UHLES BERLIN

Eingegangen den  
**22. FEB. 1911**  
Justizrat Gebhardt

MERAN-OBERMAIS 21. Februar 1911.  
VILLA MON REPOS, ELISABETHSTR. 126

Herrn Justizrat Gebhardt

Frankfurt a/Oder.

Hochgeehrter Herr Justizrat !

Zum Schreiben v. 7. Febr. 1911.

In Sachen Frankfurter Fischer gegen Aurith teile ich ergebenst mit, dass Ermittlungen veranlasst sind, und dass ich nach deren Abschluss, längstens aber in 4 Wochen weiteren Bescheid geben werde.

Hochachtungsvoll/ergebenst

*Uhles*

*30.*  
*25. 4 20.*  
*25/2. 4*  
*25/11*  
*25. 4 20.*  
*25/3. 4*  
*25/4*

MEIN GEBURTSORT: 21. Februar 1901.  
VILHA WILHELMINE ELISABETHIN 1901

Eingegangen den  
22. FEB. 1911  
Postamt 66

EMIL UHLES  
BERLIN, TIERGARTENSTR. 3A  
VERGLEICHENDE: BERLIN, Nr. 1203  
VERGLEICHEN: AMT 6, Nr. 1204  
STÄMMEN: UHLES BERLIN

Herrn Justizrat G. H. A. F.

Frankfurt a. Main.

Hochgeachteter Herr Justizrat!

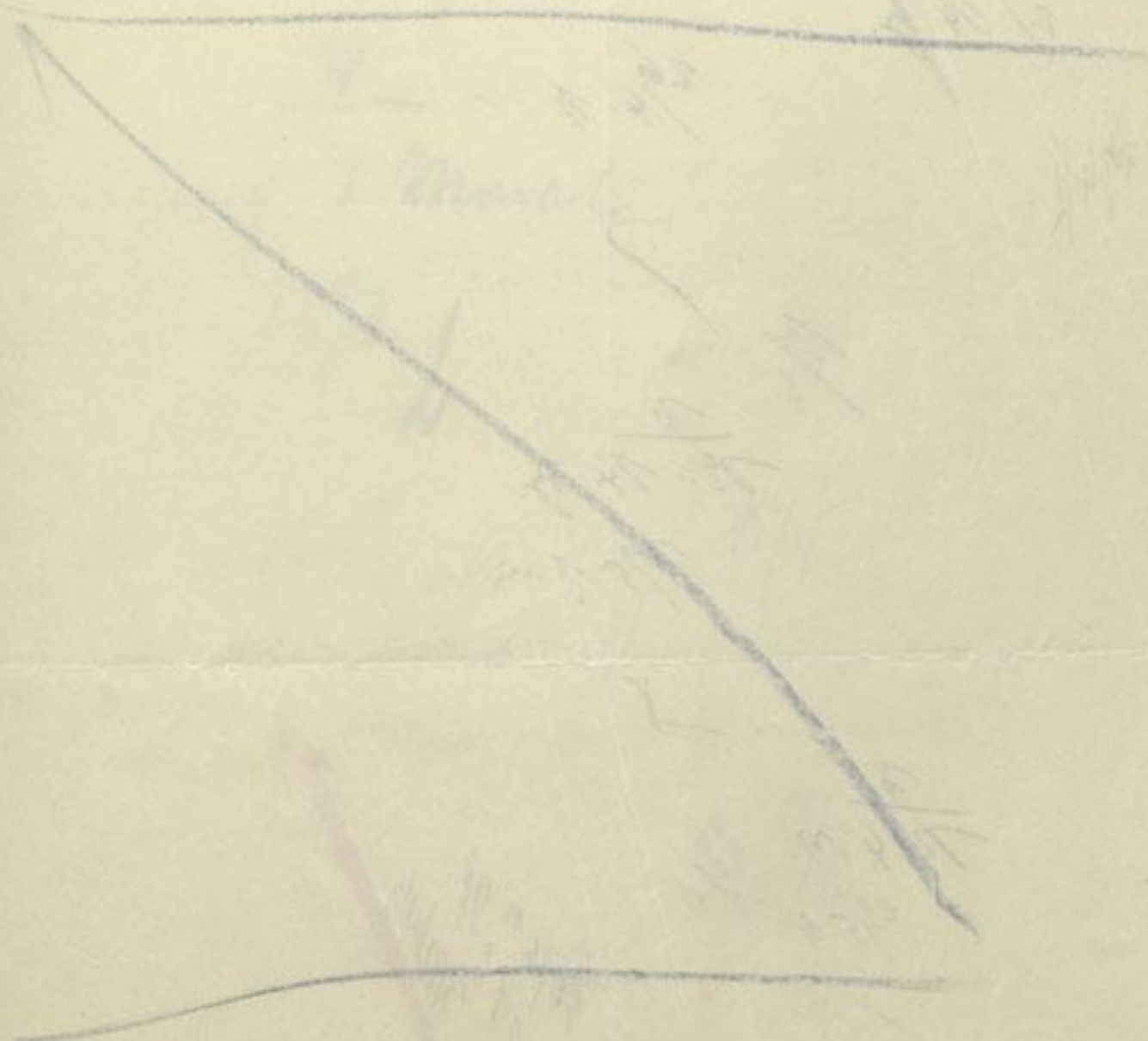
Zur Schreibung v. 7. Febr. 1911.

In Sachen Frankfurter Fischer gegen Aulich teilte ich ergebenst  
mit, dass Urteilsurkunden veranlasst sind, und dass ich nach deren Abschluss.  
längstens aber in 4 Wochen weiteren Bescheid geben werde.  
Hochachtungsvoll  
Ergebener

*Handwritten text, possibly a signature or address, partially obscured by a fold.*

22

27



*Faint handwritten text at the bottom of the page, mostly illegible due to fading.*



22

1872

H.  
very 1 Moral  
1877  
N.

Ch.  
Mr. J. Brown  
18/8. 4

1875

7  
17  
N.  
N. 3 Mon

27/10/19

$$v_i / \zeta_m$$

10.  
N. 3 Mon.

273.10

27/6

istoren die  
hingen und

No.  
n. 6 Mon.  
4/9. 10.

11/  
3. 13

A. 12.

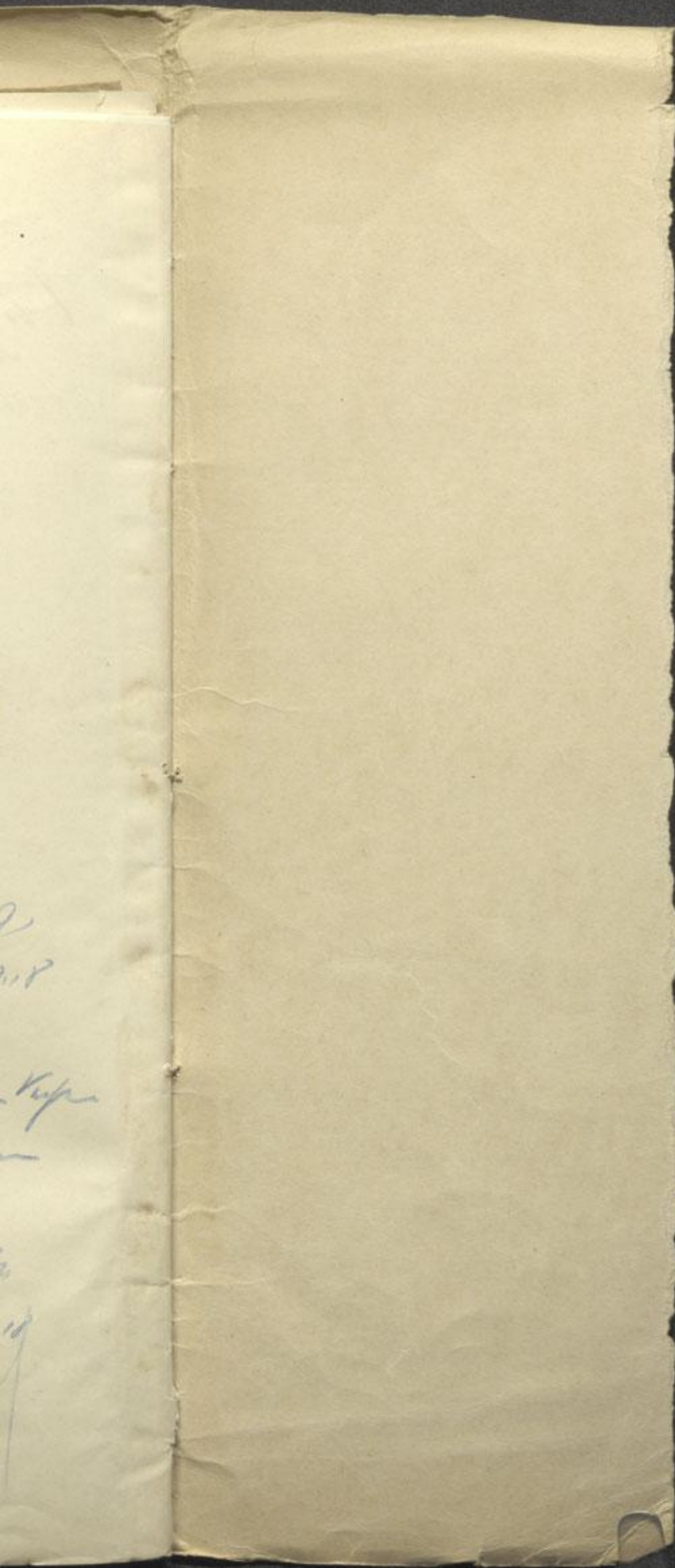
4. Fabrik i. Houtzschloß für Feinbleich u.  
Färbungen Art. 14, 15 L. 2. 0. 516.

27/12. 7.  
M

V.  
Hof u. Kconort  
12. 1. 18.

18047 17/12.  
u. 117. 18

74/2 21. 2. 18. 18. 18.  
H. 1. 1. 18. 18. 18.  
H. 1. 1. 18. 18. 18.  
H. 1. 1. 18. 18. 18.  
H. 1. 1. 18. 18. 18.



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr207

H. 2  
# Fabrik i. Konfektion  
Friedenau B.H. 14

7.  
Bau 1. Stock  
12. 18.



*H. 12*  
*7. Fabrik i. Konfektion*  
*Frankfurt am Main*

*7.*  
*Kauf 1. 1. 18. 18.*